# Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 7. November 2019 für den Geltungsbereich der AVR-Bayern

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 7. November 2019 den folgenden Beschluss gefasst:

Neufassung der Jugendhilferegelung (Anlage 4 AVR-Bayern)

§ 1

Anlage 4 wird wie folgt neu gefasst:

# "Anlage 4

Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 78f SGB VIII)

### § 1 Geltungsbereich

Diese Anlage gilt für alle pädagogischen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in den Entgeltgruppen E 8 bis E 11 der Anlage 2 AVR-Bayern, die überwiegend in Einrichtungen oder wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teilen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Rahmenvertrages nach § 78f des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) tätig sind.

#### § 2 Grundentgelt

Die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen erhalten in Abweichung von Anlage 3 AVR-Bayern monatlich ein Grundentgelt nach der im Anhang zu dieser Anlage wiedergegebenen Entgelttabelle. Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe und Stufe, in die der Dienstnehmer / die Dienstnehmerin gemäß § 32 in Verbindung mit Anlage 2 AVR-Bayern eingruppiert und gemäß § 36 AVR-Bayern eingestuft ist.

#### § 3 Überleitungs- und Besitzstandsregelung

- (1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die am 31.12.2019 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 01.01.2020 fortbesteht, und die am 31.12.2019 in die Stufen 1 oder 2 eingestuft sind, erhalten für die Dauer der verbleibenden Stufenlaufzeit in Stufe 1 oder 2 die Vergütung nach den Stufen 1 oder 2 der allgemeinen Entgelttabelle in Anlage 3 AVR-Bayern. Dies gilt auch für den Stufenaufstieg von Stufe 1 in Stufe 2 für die Dauer der Zugehörigkeit zu Stufe 2.
- (2) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die am 31.12.2020 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 01.01.2021 fortbesteht, und die am 31.12.2020 in die Sonderstufe eingestuft sind, werden zum 01.01.2021 in die Stufe 5 übergeleitet.

# § 4 Überleitungs- und Besitzstandsregelung vom 01.07.2016

- (1) Diese Überleitungs- und Besitzstandsregelung gilt für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die überwiegend in Einrichtungen oder wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teilen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) tätig sind. <sup>1</sup>
- (2) Die §§ 2 bis 4 dieser Anlage in der Fassung vom 01.07.2015 wurden mit Wirkung zum 01.07.2016 aufgehoben.
- (3) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die am 30.06.2016 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 01.07.2016 fortbesteht, und die am 30.06.2016 gemäß § 2 dieser Anlage als Erzieher und Erzieherinnen in heilpädagogischen Wohngruppen/ heilpädagogischen Tagesstätten in der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII in Entgeltgruppe E 9 Buchst. A) eingruppiert waren, verbleiben in dieser Entgeltgruppe.
- (4) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die am 30.06.2016 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 01.07.2016 fortbesteht, und die sich am 30.06.2016 in der
- Stufe 1 befinden, werden in die Stufe 1 der ab 01.07.2016 geltenden Anlage 3 übergeleitet,
- Stufe 2 befinden, werden in die Stufe 2 der ab 01.07.2016 geltenden Anlage 3 übergeleitet,
- Stufe 3 befinden, werden in die Stufe 3 der ab 01.07.2016 geltenden Anlage 3 übergeleitet,
- Stufe 4 befinden, werden in die Stufe 4 der ab 01.07.2016 geltenden Anlage 3 übergeleitet,
- Stufe 5 befinden, werden in die Sonderstufe der ab 01.07.2016 geltenden Anlage 3 übergeleitet.
- (5) Die Stufenaufstiege für die gemäß Absatz 4 übergeleiteten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Stufen 1 bis 3 ergeben sich aus der ab 01.07.2016 geltenden Anlage 3.
- (6) Der Stufenaufstieg für die gemäß Absatz 4 übergeleiteten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Stufe 4 in die Stufe 5 erfolgt nach insgesamt 84 Monaten in der Erfahrungsstufe/ Stufe 4, jedoch frühestens zum 01.07.2016. Dabei erfolgt der Stufenaufstieg in Stufe 5 direkt in die ab 01.07.2016 geltende Stufe 5 in Anlage 3 der AVR-Bayern.

4

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Amtliche Anmerkung:

Entscheidend für den Geltungsbereich der Anlage 4 in Verbindung mit Anlage 3b AVR-Bayern in der Fassung vom 01.07.2015 bis zum 30.06.2016 ist die Zuordnung zum SGB VIII. Es unterfallen all diejenigen Angebote der Kinder- und Jugendhilferegelung nach Anlage 4 in Verbindung mit Anlage 3b AVR-Bayern in der Fassung vom 01.07.2015 bis zum 30.06.2016, die sich nach dem SGB VIII richten. Einzige Ausnahme von diesem Grundsatz sind die Kindertageseinrichtungen, da das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) zwar auf das SGB VIII Bezug nimmt, aber als Spezialregelung dem SGB VIII vorgeht.

# Anhang Entgelttabelle Jugendhilfe

Entgelttabelle Anlage 4 gültig ab 01.01.2020							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Sonderstufe	
Entgelt-	Dauer	Dauer	Dauer	Dauer	bei Einstieg in Stufe 1 nach	wurde am 1.7.07	
gruppe	12 Monate	24 Monate	60 Monate	84 Monate	180 Monaten	erworben	
E 8	2.757,94 €	2.830,45€	3.132,09€	3.284,76 €	3.361,09 €	3.437,43 €	
	15,86 €	16,27 €	18,01 €	18,89 €	19,33 €	19,76 €	
E 9	3.045,47 €	3.125,76 €	3.459,29 €	3.628,32€	3.712,84 €	3.797,35 €	
	17,51 €	17,97 €	19,89 €	20,86 €	21,35€	21,83 €	
E 10	3.384,34 €	3.473,77 €	3.844,91 €	4.033,55€	4.129,59 €	4.225,62 €	
	19,46 €	19,97 €	22,11 €	23,19€	23,74 €	24,30 €	
E 11	3.781,47 €	3.882,97 €	4.302,46 €	4.517,58 €	4.625,14 €	4.732,70 €	
	21,74 €	22,33 €	24,74 €	25,98 €	26,59€	27,21 €	

Entgelttabelle Anlage 4 gültig ab 01.04.2020							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Sonderstufe	
Entgelt-	Dauer	Dauer	Dauer	Dauer	bei Einstieg in Stufe 1 nach	wurde am 1.7.07	
gruppe	12 Monate	24 Monate	60 Monate	84 Monate	180 Monaten	erworben	
E 8	2.862,74 €	2.938,01 €	3.251,11 €	3.409,58 €	3.488,81 €	3.568,05 €	
	16,46 €	16,89€	18,69€	19,60 €	20,06 €	20,52 €	
E 9	3.161,20 €	3.244,54 €	3.590,74 €	3.766,20 €	3.853,93 €	3.941,65€	
	18,18 €	18,66 €	20,65€	21,65 €	22,16 €	22,66 €	
E 10	3.512,94 €	3.605,77 €	3.991,02€	4.186,82€	4.286,51 €	4.386,19 €	
	20,20 €	20,73€	22,95€	24,07 €	24,65 €	25,22 €	
E 11	3.925,16 €	4.030,53 €	4.465,95€	4.689,25€	4.800,90 €	4.912,54 €	
	22,57 €	23,17 €	25,68 €	26,96 €	27,60 €	28,25€	

Entgelttabelle Anlage 4 gültig ab 01.01.2021							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5		
Entgelt-	Dauer	Dauer	Dauer	Dauer	bei Einstieg in Stufe 1 nach		
gruppe	12 Monate	24 Monate	60 Monate	84 Monate	180 Monaten		
E 8	2.862,74 €	2.938,01 €	3.251,11 €	3.511,87 €	3.593,48 €		
	16,46 €	16,89 €	18,69 €	20,19€	20,66€		
E 9	3.161,20 €	3.244,54 €	3.590,74 €	3.879,18 €	3.969,55€		
	18,18€	18,66 €	20,65€	22,30 €	22,82€		
E 10	3.512,94 €	3.605,77 €	3.991,02€	4.312,43 €	4.415,11 €		
	20,20€	20,73 €	22,95 €	24,80 €	25,39 €		
E 11	3.925,16 €	4.030,53 €	4.465,95 €	4.829,93 €	4.944,92 €		
	22,57 €	23,17 €	25,68 €	27,77€	28,43 €		

<sup>\* &</sup>lt;u>Hinweis:</u> Diese Entgelttabelle berücksichtigt die strukturellen Änderungen mit Wirkung zum 01.01.2021 aus dem Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 07.11.2019. Sie beinhaltet (noch) keine lineare Steigerung.

# § 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

# Erläuterungen:

Die Kinder- und Jugendhilfe nach dem Rahmenvertrag gemäß § 78f SGB VIII erhält in Umsetzung der Prozessvereinbarung der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 3. Juli 2019 (Ziffer 1a) ab 1. Januar 2020 eine eigene Entgelttabelle.

Darin sind die Stufen 1 und 2 gegenüber der allgemeinen Entgelttabelle für Neueinstellungen von pädagogischen Mitarbeitenden in den Entgeltgruppen E 8 bis E 11 um 5 v.H. abgesenkt. Im Gegenzug werden die Stufen 4 und 5 für alle pädagogischen Mitarbeitenden in den Entgeltgruppen E 8 bis E 11 (sowohl neu eingestellte wie auch Bestandsmitarbeitende) ab 1. Januar 2021 um 3 v.H. angehoben.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 wird weiterhin die Sonderstufe in der Entgelttabelle im Anhang zu Anlage 4 AVR-Bayern ebenfalls angehoben und mit der Stufe 5 gleichgestellt.

Die linearen Entgeltsteigerungen zum 1. April 2020 und in den Folgejahren gelten gleichermaßen für die Mitarbeitenden in der Jugendhilfe nach Anlage 4 AVR-Bayern.

Da eine lineare Entgeltsteigerung für 2021 noch nicht entschieden ist, stellt die hier wiedergegebene Entgelttabelle für die Jugendhilfe ab 1. Januar 2021 lediglich die strukturellen Änderungen dar.